Ä N D E R U N G S V E R T R A G

Zwischen dem studierendenWerk BERLIN - Anstalt des öffentlichen Rechts - vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Petra Mai-Hartung

- Arbeitgeber/in -

und

Vorname Name, geb.
Wohnhaft , in

- Arbeitnehmer/in -

wird folgender Änderungsvertrag zum Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1
Änderung der anzuwendenden Tarifverträge

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich ab **01.01.2027** nach dem

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Allgemeiner Teil - und dem - Besonderen Teil - für den Dienstleistungsbereich

Verwaltung (BT-V)

sowie den ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (§ 1 Abs. 2 TVÜ-VKA). Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung. Beim Wechsel in einen anderen Dienstleistungsbereich desselben Arbeitgebers gilt der jeweilige Besondere Teil für diesen Dienstleistungsbereich.

§ 2
Grundlage der Änderung der anzuwendenden Tarifverträge

Der Verwaltungsrat des studierendenWERK BERLIN hat der freiwilligen Überleitung in den TVÖD (VKA) – ohne weitere Vorgaben, Abweichungen oder besondere Regelungen zu diesem Tarifvertrag zugestimmt. Grundlage der Überleitung ist die Anlage zur Beschlussvorlage Nr. VR 02/2026 vom 24.04.2026.

§ 3
Eingruppierung / Stufenzuordnung

Die Eingruppierung ändert sich aufgrund der Überleitung nicht und richtet sich weiter nach § 12 TVÖD VKA. Ab 01.01.2027 finden die Entgelttabellen des TVÖD VKA uneingeschränkt Anwendung. Die Stufenzuordnung richtet sich nach § 16 TVÖD VKA.

§ 4
Jahressonderzahlung

Ab 01.01.2027 findet § 20 TVÖD VKA uneingeschränkt Anwendung.

ENTWURF

§ 5
Besitzstandsregelungen

Zum Überleitungszeitpunkt bestehende individualvertraglich vereinbarte Zulagen, die über die tariflichen Ansprüche des TVöD (VKA) hinausgehen oder übertariflich vereinbarte Zulagen oder bestehende Nebenabreden oder befristet abgeschlossene Vereinbarungen gelten weiter, bis der Grund der Gewährung entfallen ist oder die Befristung endet.

§ 6
Einmalige Sonderzahlung 2026

Bei Unterzeichnung dieses Änderungsvertrages und Rücksendung bis zum 30. November 2026 wird eine Einmalzahlung in Höhe von 150,00 € fällig – zahlbar mit der Abrechnung Dezember 2026. Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Einmalzahlung in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht (§ 24 Abs. 2 TVÖD). Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 01.11.2026. Ein erst nach dem 30.11.2026 (Poststempel) eingehender Änderungsvertrag begründet keinen Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung 2026.

§ 7
Sonstiges

Alle übrigen Bestimmungen aus dem bisherigen Arbeitsvertrag bleiben unverändert bestehen.

Berlin, den 16.07.2026

Berlin, den

(Arbeitgeber/in)

(Arbeitnehmer/in)

ENTWURF